

**Satzung  
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten  
der Samtgemeinde Oldendorf  
Vom 22. September 2005.**

Aufgrund der §§ 5a, 6, 40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Oldendorf beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Oldendorf ist ehrenamtlich tätig. Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 2  
Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

Der Samtgemeinderat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

**§ 3  
Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

...

#### **§ 4**

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindefachausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindefachausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindefachausschuss, so hat die Samtgemeindefachbürgermeisterin oder der Samtgemeindefachbürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindefachausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

#### **§ 5**

#### **Beteiligungsrechte**

Die Samtgemeindefachbürgermeisterin oder der Samtgemeindefachbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Samtgemeindefachbürgermeisterin oder der Samtgemeindefachbürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindefachverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

#### **§ 6**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 25 - 27 NGO über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

#### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 255,- Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- (3) Führt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 1 Monat nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Einmonatsfrist endet.

...

- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse und der Fraktionen und Gruppen sowie an den Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen von der Samtgemeinde eingeladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten. Für Dienstreisen erhält die Gleichstellungsbeauftragte auf Antrag Reisekosten nach den für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 30.04.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Oldendorf vom 20.07.1998 (Amtsblatt f. d. Landkreis Stade S. 236), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2001 (Amtsblatt f. d. Landkreis Stade S. 511), außer Kraft.

Oldendorf, 22. September 2005

L.S.

Thomas Scharbatke  
Samtgemeindebürgermeister